

## CORPORATE GOVERNANCE

► **Studie: Unternehmergesellschaft findet Zuspruch**

Einer Meldung der F.A.Z. vom 07.01.2010 zufolge wird die seit dem Inkrafttreten des MoMiG bestehende Rechtsform der „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ rege genutzt (vgl. zum MoMiG auch „Der Aufsichtsrat“ 2008, S. 116). Außerdem beschränkten sich die meisten Gründer keineswegs auf das Mindestkapital von einem Euro. Das habe eine Untersuchung des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) ergeben. Die neue Rechtsform, die anfänglich von Kritikern als unseriöse Variante zur hergebrachten GmbH geschmäht worden sei, erleichtere Gründern den Weg in die Selbstständigkeit unter dem Schutzschirm einer Kapitalgesellschaft. Unterlegt werde die Einschätzung des DIHK durch eine Auswertung des elektronischen Handelsregisters durch Juristen der Universität Jena. Am Jahresende habe der Rechtswissenschaftler Walter Bayer bundesweit 22.736 Firmen in dieser neuen Rechtsform ermittelt.

Mit der Einführung der Unternehmergesellschaft habe auch dem Andrang auf die englische Rechtsform der Limited (Ltd.) auf deutschem Boden begegnet und der eigene Rechtsstandort im internationalen Wettbewerb gestärkt werden sollen. Tatsächlich habe die Gründungswelle der Ltd. seither abgenommen, wie auch der DIHK festgestellt habe. In fast allen Bezirken sei demnach die Zahl dieser Neueintragungen zurückgegangen – oftmals um 50% oder mehr.

Erwartungsgemäß fänden sich die bisherigen Unternehmergesellschaften überwiegend in Dienstleistungsbranchen. Dort wählten 63% der Neugründungen diese Rechtsform, im verarbeitenden Gewerbe dagegen nur 5%. Mit dem Unternehmenszweck sei auch zu erklären, dass das Stammkapital meist unter 1.000 Euro liege. 12% der Gründer begnügten sich mit der Mindesteinlage von einem Euro, unter denen zudem viele Vorratsgesellschaften seien, deutlich weniger, als Gegner der Neuregelung befürchtet hätten. Häufig werde nach den Erfahrungen der Kammern auch das notarielle Gründungsprotokoll genutzt, das – verglichen mit einem individuell aufgesetzten Gesellschaftsvertrag und dessen Beurkundung – ebenfalls Kosten verringern soll. Bei mehreren Inhabern zugleich zeigten sich allerdings schon bald die Grenzen dieser Gestaltungsmöglichkeiten. Das Musterprotokoll komme daher vor allem bei Einpersonen-Gründungen gut an. In vielen anderen Fällen hätten sich dagegen die Hoffnungen auf eine Beschleunigung des Verfahrens nicht erfüllt. So beanstandeten die Registergerichte oft zu unkonkrete Formulierungen des Firmenzwecks. Auch machten die Banken es Kleinunternehmern oft schwer, ein Geschäftskonto zu eröffnen. Regional sei die haftungsbeschränkte „UG“ noch sehr unterschiedlich verbreitet. Der DIHK-Auswertung zufolge zeige sich eine starke Fokussierung auf die größeren Städte und deren Einzugsgebiete. Auch die Universität Jena habe eine große Spannweite festgestellt: Selbst bei den Flächenländern reiche sie von 5.260 „Mini-GmbHs“ in NRW bis zu 382 in Mecklenburg-Vorpommern.

## VERGÜTUNG

► **„Kodex für unabhängige Vergütungsberatung“ erstellt**

Die Beratungsgesellschaft Towers Perrin hat auf der Grundlage eines Rechtsgutachtens des Gesellschaftsrechtlers Prof. Dr. Theodor Baums einen „Kodex für unabhängige Vergütungsberatung“ entwickelt. Das Regelwerk solle Aufsichtsräten und Vergütungsberatern als Grundlage für die Beurteilung der Unabhängigkeit von externen Experten in Beratungsprojekten zur Vorstandsvergütung dienen (zur Bedeutung von Vergütungsberatern bei der Festsetzung der Vorstandsvergütung vgl. auch „Der Aufsichtsrat“ 2009, S. 170 ff.). Der DCGK enthält in Tz. 4.2.2 die Empfehlung, dass der Aufsichtsrat bei der Hinzuziehung externer Vergütungsexperten zur Beurteilung der Angemessenheit der Vorstandsvergütung auf deren Unabhängigkeit vom Vorstand bzw. vom Unternehmen achten soll. Baums war von Towers Perrin beauftragt worden, den Unabhängigkeitsbegriff im DCGK gutachterlich zu erläutern und zu präzisieren.

Entsprechend den Regelungen des Kodex sollen Vergütungsberater in Beratungsprojekten auf der Grundlage angemessener Information und mit der erforderlichen Sachkunde agieren. Die Beratung soll frei von persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen des Vergütungsberaters erfolgen, die geeignet wären, das Beratungsergebnis zu beeinflussen. Der Begriff der Unabhängigkeit beziehe sich auf die Person des mandatführenden Beraters. Dessen Unabhängigkeit sei zu verneinen, wenn der Vergütungsberater persönlich ohne Zustimmung des Aufsichtsrats zugleich im Auftrag des Vorstands die Gesellschaft, ein Vorstandsmitglied oder ein mit der Gesellschaft verbundenes Unternehmen berate, der Vergütungsberater Organmitglied oder Arbeitnehmer in der zu beratenden Gesellschaft oder einem von dieser abhängigen Unternehmen sei, eine finanzielle oder Kapitalverflechtung zwischen dem Vergütungsberater/der Beratungsgesellschaft und dem beratenen Unternehmen, einem mit diesem verbundenen Unternehmen oder einem Vorstandsmitglied in einem Umfang bestehe, der eine unbeeinflusste Beratung nicht erwarten lasse, oder der Vergütungsberater/die Beratungsgesellschaft, deren Partner oder Angestellter er ist, in den letzten 5 Jahren jeweils mehr als 15% der Gesamteinnahmen von der Gesellschaft einschließlich mit ihr verbundener Unternehmen bezogen habe. In Beratungsprojekten hätten Vergütungsberater gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder des Vergütungsausschusses vor Abschluss des Beratervertrages aufgefördert und schriftlich ihre Unabhängigkeit darzulegen. Veränderungen zur eigenen Unabhängigkeit seien den genannten Funktionsträgern unverzüglich mitzuteilen. Ferner müsse ein Vergütungsberater den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder des Vergütungsausschusses informieren, sofern bei der Beratung Informationen verwendet werden, die vom Vorstand oder von Mitarbeitern der Gesellschaft oder von mit ihr verbundenen Unternehmen zur Verfügung gestellt worden sind. Schließlich dürfe sich das Beraterhonorar nicht an der Vergütung für Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter der zu beratenden Gesellschaft orientieren.